

Bekanntmachung Nr. 057/2014 vom 10.09.2014**Erneute Bekanntmachung****Bebauungsplan Nr. 91 - Hubertusstraße -, 2. Änderung, im Stadtteil Beggendorf**

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes 91 - Hubertusstraße - wurde gem. Ratsvorlage vom 14.05.2013 beschlossen. In der Ratssitzung wurde eine Planurkunde mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ausgehängen/zur Einsicht ausgelegt, die bis auf die in der erwähnten Ratsvorlage dargestellten Änderungen unter Punkt C) der textl. Festsetzungen (landschaftspflegerischer Fachbeitrag) gegenüber der 1. Änderungsfassung des Bebauungsplanes unverändert war. Insbesondere war das Baufenster nördl. der Hubertusstraße mit 15m Tiefe dort verzeichnet. Diese Planurkunde war damit Gegenstand der Beschlussfassung des Rates. Über eine Änderung/Verkleinerung des Baufensters ist in der Sitzung weder beraten noch beschlossen worden. Auch war eine Änderung des Baufensters zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt/vorgesehen.

In der später ausgefertigten Originalurkunde der 2. Änderungsfassung des oben genannten Bebauungsplanes ist zwar das Baufenster zeichnerisch richtig dargestellt, allerdings aus nicht nachvollziehbaren Gründen mit einer Vermaßung von nur 12,5m versehen worden.

Aufgrund dieser fehlerhaften Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 91 - Hubertusstraße -, 2. Änderung sowie einer fehlerhaften Bekanntmachung vom 15.05.2013 wird der Bebauungsplan Nr. 91 - Hubertusstraße -, 2. Änderung nochmals in der Fassung des Beschlusses vom Mai 2013 mit Ausfertigung vom 08.09.2014 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 214 Abs. 4 rückwirkend zum 15.05.2013 in Kraft.

Die erneute Bekanntmachung dient dem Zweck, den Ausfertigungsmangel zu heilen.

Plangebietsabgrenzung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 91 - Hubertusstraße -, 2. Änderung umfasst die Grundstücke Gemarkung Baesweiler, Flur 28, Nrn. 218, 220-222, 224-226 und Flur 29 Nrn. 91-94, 103-105. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 20.500 qm (2,05 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bebauungsplan Nr. 91 - Hubertusstraße -, 2. Änderung liegt gemäß § 10 Abs. 4 BauGB mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Planungsabteilung der Stadt Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, 52499 Baesweiler aus.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen.

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

„Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.“

3. Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 91 – Hubertusstraße -, 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 214 Abs.4 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung rückwirkend zum 15.05.2013 in Kraft.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 10.09.2014

*Der Bürgermeister
Dr. Linkens*